
Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und St. Gallen über die fischereiliche Zuständigkeit in den Grenzgewässern

vom 10. Februar 1981¹⁾

Die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen

erlassen

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Fischerei²⁾

als Vereinbarung:

Art. 1

Der fischereilichen Zuständigkeit des Kantons Appenzell A.Rh. unterstehen:

- a) der Rötelbach oberhalb der Einmündung des Tellbachs;
- b) der Tüfenbach oberhalb der Brücke Tüfi;
- c) der Wissenbach oberhalb der Einmündung in die Glatt, einschliesslich der Weiheranlagen in Tal und Eggstatt mit Ausnahme des Weihers südlich von Egg;
- d) die Glatt oberhalb der Einmündung des Wissenbachs;
- e) der Wattbach.

Art. 2

Der fischereilichen Zuständigkeit des Kantons St. Gallen unterstehen:

- a) der Necker oberhalb Ruezenecker;
- b) die Sitter von der Einmündung des Wattbachs bis zur Einmündung der Urnäsch;
- c) die Goldach von der Einmündung des Landgrabens bis zur Einmündung des Bernhardsbachs mit Ausnahme des Weihers oberhalb des Bernhardsbachs in Unterwilen;
- d) der Landgraben.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 11. März 1981; in Vollzug ab 11. März 1981

²⁾ SR 923

Art. 3

Zuflüsse gehören zu den Grenzgewässern, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 4

Die Grenzgewässer unterstehen der Gesetzgebung des zuständigen Kantons in Bezug auf:

- a) die Fischereiberechtigung;
- b) den Fischfang und die Fanggeräte;
- c) die fischereiliche Bewirtschaftung;
- d) die Aufsicht;
- e) die Strafen und die Massnahmen.

Art. 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes sechsten Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1986.

Art. 6

Die Übereinkunft zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern vom 30. März 1921¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 7

Die Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die beiden Kantone und nach Genehmigung des Bundesrates²⁾ angewendet.

¹⁾ bGS 527.3 (aGS I/89)

²⁾ 11. März 1981